



**Plangenehmigungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG;
Landkreis Göttingen, Fachbereich Umwelt, Abfallwirtschaft, Am Bahnhof 4,
37520 Osterode am Harz
Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Deponie Hattorf am Harz**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG**

1 Allgemeine Vorprüfung nach § 7 bzw. § 9 UVPG¹

1.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG

1.1.1 Merkmale des Vorhabens: Projektkriterien.

Kriterien	Aussagen dazu
1.1 Größe des Vorhabens	Das Planvorhaben sieht die Errichtung und Installierung einer PV-Freiflächenanlage mit insgesamt 8.832 Modulen auf einem rekultivierten Altpolder der Deponie bei Hattorf vor. Die reine Modulfläche beträgt 17.250 m ² , die Gesamtanlage wird auf 4 ha beziffert.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die PV-Freilandanlage wird auf einem abgeschlossenen und bereits rekultivierten Polder der Entsorgungsanlage Hattorf errichtet. Erhebliche Wechselwirkungen zwischen der Entsorgungsanlage und der PV-Anlage bestehen nicht.
1.3 Nutzung und Gestaltung der abiotischen Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Wasser:</p> <p>Von hydrologischen Auswirkungen ist nicht auszugehen, da eine Versiegelung nur im Bereich der MS-Trafos- und der Übergabestation in einem Umfang von ca. 100 m² stattfinden wird.</p> <p>Boden:</p> <p>Durch Deponiestandort kein natürlicher, sondern künstlich aufgetragener Boden. Geringer, temporärer Eingriff im Bereich der Kabelkanäle. Verankerungssystem der Modultische ohne Bodenfundamente (TreeSystem). Neuversiegelung nur ca. 100 m² für technische Nebenanlagen.</p>

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Kriterien	Aussagen dazu
	<p>Natur und Landschaft:</p> <p>Begrünter Altpolder einer Deponie. Die Grünfläche wurde vor vielen Jahren mit einem krautreichen Landschaftsrasen eingesät und in den letzten Jahren mit Schafen beweidet. Gehölzbestände sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Das Landschaftsbild ist durch die Deponie, die beiden Funkmaste und vor allem durch die 6 hohen Windkraftanlagen deutlich technogen vorbelastet. Sichtverstellung auf die PV-Freiflächenanlage durch die umliegenden Hügel und Gehölzbestände. Lediglich vom 1,5 km entfernt liegenden Ortsrand Hattorfs bestehen Blickbezüge auf die Anlage, die aber durch die Topographie und Gehölzstrukturen nicht im ganzen Umfang sichtbar sein wird.</p>
1.4 Abfallerzeugung	Keine
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen (z. B. Verkehr/Lärm)	Emissionen (Lärm, Stäube, Erschütterungen, Abgase) nur im Zuge der Bauarbeiten. Da sie temporär und siedlungsfern stattfinden werden, besteht keine starke Beeinträchtigung. Eine Blendwirkung auf Menschen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
1.6 Unfall- u. Störfallrisiko, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Kein Risiko
1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle	Sehr gering
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Kein Risiko

1.1.2 Standort des Projekts:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Aussagen dazu
2.1 Nutzungskriterien:	Abfallwirtschaft. Die betroffene Fläche wird nach Rekultivierung nicht genutzt, sondern

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Kriterien	Aussagen dazu
bestehende Nutzung des Gebiets als Fläche für	nur gepflegt.
- Siedlung und Erholung	Das Plangebiet befindet sich auf dem Deponiegebiet Hattorf. Siedlungs- und Erholungsflächen sind nicht in unmittelbarer Nähe vorhanden.
- land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	Keine, der Bewuchs auf dem Polder wird durch Schafbeweidung kurzgehalten.
- sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen	Das Plangebiet gehört zur Deponie Hattorf. Der Altpolder wird gemäß der Deponieverordnung überwacht.
- Verkehr	Der Planungsraum wird durch eine Zufahrt erschlossen, die von der Kreisstraße 406 nach Norden abzweigt.
- Ver- und Entsorgung	Die Anlage dient der elektrischen Versorgung und ist an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen.
- sonstige Nutzungen	keine
2.2 Qualitätskriterien: Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit ² von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Deponiepolder unterliegt der Planbereich einer deutlichen Vorbelastung. Auch das Landschaftsbild wird zusätzlich durch die 6 Windkraftanlagen und die Funkmaste beeinträchtigt. Die meisten Schutzgüter, mit Ausnahme des Landschaftsbildes, werden von dem Vorhaben nicht oder nur unerheblich betroffen bzw. sind durch Ausgleichspflanzungen kompensierbar.

² Regenerationsfähigkeit: Wie gut wird die Natur (ggf. mit Hilfe von Kompensationsmaßnahmen) in der Lage sein, die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe auszugleichen?

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Kriterien	Aussagen dazu
2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewandten Schutzes:	
Gebiete bzw. Kategorien	Aussagen dazu
2.3.1 Natura-2000-Gebiete von gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Durch das Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete 133 und 134 liegen in Luftlinienentfernung von mehr als 1,5 km.
2.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Durch das Vorhaben nicht betroffen. NSG 124 „Oderau“ und NSG 105 „Siebertal“ befinden sich in Luftlinienentfernung von mehr als 1,5 bzw. 3 km.
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	Durch das Vorhaben nicht betroffen. Nationalpark „Harz“ in Entfernung von über 7 km.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Planungsraum liegt weder im LSG „Harz“, noch im LSG „Untereichsfeld“.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Durch das Vorhaben nicht betroffen.
2.3.6 Gesch. Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Durch das Vorhaben nicht betroffen.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Durch das Vorhaben nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope sind weder im Planungsraum noch unmittelbar angrenzend vorhanden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Kriterien	Aussagen dazu
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,	Durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Wasserschutzgebiet „Wulften“ liegt im Westen, mehr als 0,5 km (Zone III) entfernt, das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG Pöhlder Becken) liegt im Osten (ca. 350 m) entfernt. Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind im betroffenen Gebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im betroffenen Gebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG,	Im betroffenen Gebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden.
2.3.11 amtlich verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von zust. Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Im betroffenen Gebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden.

1.1.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
Boden	Vorbelastung des Standortes durch abgedeckte, ehemalige Mülldeponie. Kein natürlich anstehender Boden (Bodenauftrag zur Abdeckung). Keine nennenswerte	Die Auswirkungen auf den Boden werden überwiegend im Zuge der Bauarbeiten eintreten und sind nur von temporärer Natur. Die Auswirkungen auf den Boden werden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
	Versiegelung (keine Bodenfundamente für Solartische). Bodenarbeiten nur im Bereich der Kabelkanäle. Geringe Erosionsgefahr im Zuge der Erdarbeiten.	<u>als nicht erheblich eingeschätzt.</u>
Wasser	Von hydrologischen Auswirkungen ist nicht auszugehen, weil durch das Vorhaben nur eine Fläche von knapp 100 m ² zusätzlich versiegelt wird und die Versickerung vor Ort auch weiterhin stattfinden kann. Temporär verstärkter Abfluss von Niederschlagswasser im Zuge der Bauarbeiten möglich.	<u>Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.</u>
Klima/ Luft	Baubedingt können Emissionen (Lärm, Abgase, Erschütterungen und Stäube) auftreten. Mikroklimatische Veränderungen durch die Aufstellung von Solarmodulen (Verschattung von Flächen, Aufheizung der Module) können zu Luftverwirbelungen und Konvektionsströmen führen. Der Kaltabfluss kann durch die Anlagen beeinträchtigt werden.	Durch den siedlungsfernen Standort sind die während der Bauphase eintretenden Emissionen zu vernachlässigen. Die zu erwartenden mikroklimatischen Veränderungen werden keine großräumigen, klimarelevanten Beeinflussungen nach sich ziehen, sondern vielmehr kleinräumige Effekte hervorrufen, die sich auf die Habitateigenschaften auswirken werden. <u>Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden als unerheblich eingeschätzt.</u>
Tiere	Gefahr der Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren während der Bauarbeiten. Anlagenbedingt können keine gravierenden Auswirkungen prognostiziert werden. Die Solarmodule können zu Meidungsreaktionen von Offenlandarten führen. Durch die Veränderung des Lichteinfalls und Niederschlagsverteilung wird sich ein kleinflächigeres Mosaik an Habitateigenschaften auf der Fläche einstellen, was zu einer erhöhten Artenvielfalt führen kann.	Die mögliche Gefährdung von Tieren wird nur temporär eintreten und lässt sich durch eine Bauzeitenregelung (z.B. im Zeitraum zwischen Mitte September bis Anfang März) minimieren. Der Standort ist bereits durch den Deponiebetrieb und die Windkraftanlagen deutlich vorbelastet, sodass keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten sind. <u>Die Auswirkungen auf die Fauna werden bei einer Bauzeitenregelung als nicht erheblich eingestuft.</u>
Pflanzen	Kein geschützter Biotoptyp (halbruderale Gras- und Staudenflur). Eingriff in die Vegetation hauptsächlich im Bereich der Kabelkanäle, die gleich nach der Herstellung wieder eingesät werden und durch befahren der Hangfläche mit Baumaschinen. Durch die Veränderung des Lichteinfalls und Niederschlagsverteilung auf der Fläche wird sich ein kleinflächigeres Mosaik aus unterschiedlichen Wuchsbedingungen ergeben, was zu einer höheren Vielfalt	<u>Negative Auswirkungen auf die Vegetation werden durch das Planvorhaben nicht eintreten.</u>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
	an Pflanzenarten führen wird.	
Landschaft	Verfremdung des Landschaftsbildes durch großflächige PV-Freiflächenanlage. Landschaften mit hoher oder sehr hoher Bedeutung bezogen auf das Schutzgut sind nicht betroffen.	Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild wird als gering eingeschätzt, weil es sich um einen stark vorbelasteten Raum (6 Windkraftanlagen, Funkmasten, Deponiestandort). Sichtbarkeit auf die Anlage wird durch die Topographie und die Gehölzstrukturen in der Landschaft deutlich vermindert.
Kultur-/Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter können nicht erkannt werden.	Keine Betroffenheit.
Mensch	<p>Siedlungsferner Standort auf einer Deponie. Blendwirkung aufgrund der Entfernung zu den nahegelegenen Ortschaften und der Sichtverstellung durch die Topographie und Gehölzbestände gering.</p> <p>Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wanderwege sind im direkten Deponieumfeld nicht vorhanden. Attraktivität des Gebietes für Erholungssuchende durch die Vorbelastungen (Deponie, Windkraftanlagen) beeinträchtigt, sehr attraktiver Fernblick, PV-Anlage nur vom Tal aus südlichen Richtungen, von Standorten im Westen, Osten und Norden selbst in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Anlage nicht einsehbar.</p>	<u>Die Auswirkungen das Schutzgut Mensch wird als nicht erheblich eingestuft.</u>

1.1.4 Zusammenfassendes Ergebnis

Das Planvorhaben beinhaltet die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einem Flächenumfang von ca. 4 ha auf einem rekultivierten Altpolder der Deponie Hattorf. Die vorstehende Übersicht verdeutlicht, dass die Mehrzahl der angeführten Kriterien nicht betroffen und auch keine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zu erwarten ist. Nur bei besonderer Schwere, Komplexität bzw. besonderem Umfang der Auswirkungen ist eine weitere Umweltprüfung erforderlich.

Die landschaftsökologischen Funktionen des Planungsraumes sind durch die stark anthropogene Überprägung durch den Deponiestandort und die landwirtschaftliche Nutzung des Umfeldes sowie durch 6 Windkraftanlagen und 3 Funkmasten deutlich vorbelastet. Es besteht daher kein hoher Schutzbedarf hinsichtlich der UVP-G-Schutzgüter. Durch das Planvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter, Nutzungs- oder Schutzkriterien zu erwarten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Aus diesen Gründen wird festgestellt, dass die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.